

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Nach- tragskredite für die Alkoholverwaltung.

(Vom 22. November 1889.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen für die Alkoholverwaltung folgende Nachtragskreditbegehren für das laufende Jahr zu unterbreiten:

K. Verwaltung.

5. Büreaukosten Fr. 12,000

Von dem uns gewährten Kredit von Fr. 15,000 wurden bis zum 1. November Fr. 12,675. 46 verbraucht, während wir bis Ende Jahres noch folgende Ausgaben zu bestreiten haben werden:

Tilgung des Bureau-Inventarbestandes pro 31. Dezember 1888 durch die laufende Betriebsrechnung, gemäß Verfügung unseres Finanzdepartements Fr. 7,646. 85

Für Mobiliaranschaffungen „ 3,000. —

Verschiedene ausstehende Rechnungen, wie Druck des Geschäftsberichtes etc. „ 4,000. —

Fr. 14,646. 85

Wir sehen uns daher genöthigt, um einen Nachtragskredit im obgenannten Betrage einzukommen.

G. Frachten Fr. 12,000

Der Budgetansatz von Fr. 150,000 für Frachten von gebrannten Wassern und leeren Gebinden reicht für das laufende Jahr nicht aus. Die Ueberschreitung des Kredites rührt hauptsächlich von der bedeutenden Geschäftszunahme infolge Monopolisirung des Brennsprits her.

Wir stellen deßhalb das Begehren um einen Nachtragskredit
von Fr. 12,000

Indem wir Ihnen diese Nachtragskredite im Gesamtbetrage
von Fr. 24,000 zur Genehmigung empfehlen, benützen wir diesen
Anlaß, Sie unserer Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. November 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Nachtragskredite für die Alkoholverwaltung pro 1889.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 22. No-
vember 1889,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe für die Alkoholverwaltung fol-
gende Nachtragskredite bewilligt:

K. Verwaltung.

5. Büreaukosten Fr. 12,000

G. Frachten „ 12,000

Fr. 24,000



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Nachtragskredite für die Alkoholverwaltung. (Vom 22. November 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1889
Date	
Data	
Seite	786-787
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.